

Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2015/2016

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Inhaltsverzeichnis

1. Haushaltssatzung

2. Haushaltsplan gem. § 1 GemHVO Doppik mit

Vorbericht	§ 1 (2) Nr. 1
Ergebnisplan	§ 1 (1) Nr. 1 i. V. m. § 2
Teilergebnisplan	§ 1 (1) Nr. 3 i. V. m. § 4 (1-3)
Finanzplan	§ 1 (1) Nr. 2 i. V. m. § 3
Teilfinanzplan	§ 1 (1) Nr. 3 i. V. m. § 4 (4) Nr. 1, 2
A – Zahlungsübersichten	
B – Nachweis einzelner Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	

3. Produktbuch § 4

4. Stellenpläne 2015 und 2016 § 1 (1) Nr. 4 i.V. m. § 5

5. Anlagen

Verpflichtungsermächtigungen (§ 1 (2) Nr. 2)

Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen
(§ 1 (2) Nr. 2)

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
(§ 1 (2) Nr. 2)

Zuwendungen an Fraktionen (§ 2 (2) Nr. 4)

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die Haushaltsjahre 2015 und 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	6.469.800 EUR	6.444.700 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	6.877.600 EUR	6.735.000 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem

	2015	2016
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.519.900 EUR	6.404.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.659.000 EUR	6.497.900 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	413.400 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	986.900 EUR	1.189.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	350.000 EUR	1.221.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	116.000 EUR	278.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 350.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2016 auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 jeweils auf 1.200.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Umlage

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wird gemäß der §§ 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden

für das Haushaltsjahr 2015 auf 44,61 v. H.

für das Haushaltsjahr 2016 auf 44,61 v. H.

festgesetzt.

§ 6 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 250.000 Euro übersteigt.
Als erheblich sind zahlungswirksame Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 80.000 Euro nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
3. Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansonsten sind die anfallenden zahlungswirksamen Aufwendungen der einzelnen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge / Minderauszahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 20 GemHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 20 GemHVO zur Verfügung steht.
6. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den

Bernd Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister